

# BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - 3.ÄNDERUNG -

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II ZALL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND
- 04 GRUNDFLACHENZAHL GRZ
- 08 GESCHOSSFLACHENZAHL GFZ
- 0 OFFENE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- STRASSEN BEGRENZUNGSLINIE
-  SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HOHE AB OBERKANTE FERTIGER STRASSE
-  GELTUNGSBEREICH DER 3.ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR 20
-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES NR 20

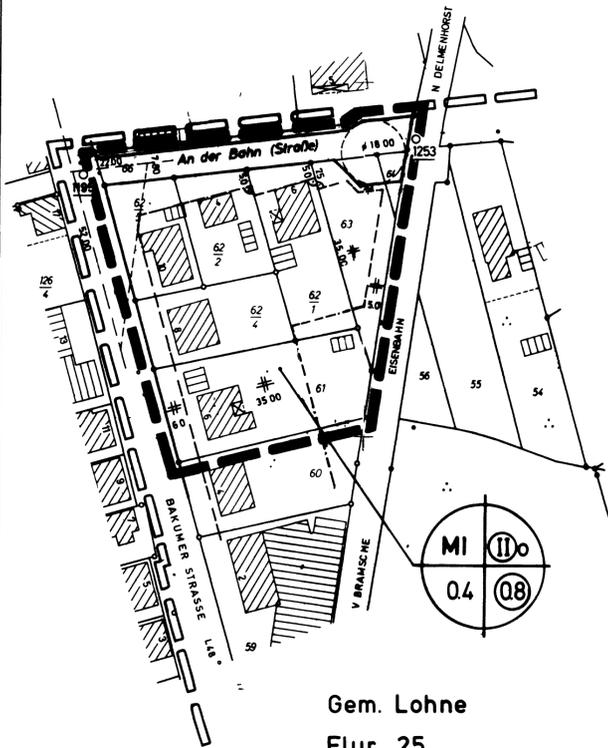
### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FEST-GESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHEN GELTEN DIE FEST-SETZUNGEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN
- 2) GARAGEN SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, WENN SIE EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 m VON OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN EINHALTEN

**HINWEIS** MIT INKRAFTTRETEN DES BEB-PLANES NR 20-3 ÄNDERUNG „ACHTERN THUN“ WERDEN WEGEN FLÄCHENÜBERSCHNEIDUNG MIT DEM BEB-PLAN NR 20 „ACHTERN THUN“ FÜR SAMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB-PLANES NR 20-3 ÄNDERUNG „ACHTERN THUN“ DIE FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR 20 „ACHTERN THUN“ RECHTS UNWIRKSAM

### SONSTIGE PLANZEICHEN

-  VORH GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  VORH. BEBAUUNG
-  FLURSTÜCKNUMMER
-  PARALLELABSTAND 6,00 m
-  RECHTER WINKEL 90°



Gem. Lohne  
Flur 25  
Maßstab 1:1000

## PLANBEARBEITUNG

DER BEBAUUNGSPLAN NR 20-3 AND- WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE / OLOB

2842 LOHNE, DEN 25.04.1979

*Krop*  
(UNTERSCHRIFT)

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

AUFGRUND DES § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18 AUG 1976 (BGBl I S 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 20 - 3 AND- (IM SINNE DES § 30 BBauG) FÜR DAS GEBIET „ACHTERN THUN“ AM 27.02.1979 BESCHLOSSEN

2842 LOHNE, DEN 17.12.1980

*M. W. S.*

(STADTDIREKTOR)

## BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2a BBauG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 15.03.79 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT

2842 LOHNE, DEN 17.12.1980

*M. W. S.*

(STADTDIREKTOR)

## ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.01.1980 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 18 AUG 1976 (BGBl I S 2256) AM ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 17.03.80 BIS EINSCHLIESSLICH 17.04.80 OFFENTLICH AUSGELEGEN

2842 LOHNE, DEN 17.12.1980

*M. W. S.*

(STADTDIREKTOR)

## BESCHLUSS ALS SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMASS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR 20-3 AND \*) IN DER SITZUNG AM 17.07.80 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

2842 LOHNE, DEN 17.12.1980

*J. Krop*  
BÜRGERMEISTER (Siegel)

*M. W. S.*

(STADTDIREKTOR)

## GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt  
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes  
in der z. Zt. geltenden Fassung  
Oldenburg, den 15.1.1981  
Bezirksregierung Weser-Ems  
im Auftrage:  
(Siegel) gez. Unterschrift

## BEKANNTMACHUNG

„DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER OFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN VOM 29.03.1978 (NDS. GVBl. S. 289) AM 20.02.1981 BEKANNTGEMACHT WORDEN

2842 LOHNE DEN 23.02.1981

(Siegel)

*M. W. S.*

(STADTDIREKTOR)

## BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1. JUNI 1979) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

2848 VECHTA, DEN 29.6.1979

(Siegel)

KATASTERAMT

*Blomer*  
(UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFUGUNG DES KATASTERAMTES VOM 29.6.1979, AKTZ 05103N1-V124/79-232 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN. EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN

2848 VECHTA, DEN 29.6.1979

(Siegel)

KATASTERAMT

*Blomer*  
(UNTERSCHRIFT)

# 3. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET

„ACHTERN THUN“



**STADT LOHNE**  
LANDKREIS VECHTA/OLDENBURG

## ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLOB)



STADT LOHNE, BAUAMT, DEN 27.08.1979

KUGE/NUKOLL